

Umgang mit sozialen Netzwerken in Schulen

Rheinland-Pfalz	Bayern Baden-Württemberg	Sachsen	Schleswig-Hollstein Thüringen	Nordrhein-Westfalen	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen	Hessen Berlin Hamburg Bremen Sachsen-Anhalt Thüringen
<p>Dienstliche Online-Freundschaften sind ebenso untersagt, wie das Nutzen des Netzwerks als Lernplattform. Begründung: Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ist dem Geschäftsmodell von Facebook - einer Auswertung persönlicher Daten für kommerzielle Zwecke - nicht zu vereinbaren.</p>	<p>Es gilt ein dienstliches Facebook-Verbot für Lehrer. Privat dürfen sie auf Facebook aktiv sein und sich auch mit Schülern befreunden.</p>	<p>Arbeitet an ähnlichen Regelungen wie Bayern.</p>	<p>Eine dienstliche Kommunikation über Facebook ist zu unterlassen.</p>	<p>Hier gilt in sozialen Netzwerken schlicht die allgemeine Dienstordnung. Das heißt Kolleginnen und Kollegen müssen sich amtsangemessen verhalten. Kommunikation mit Schülern in sozialen Netzen ist also erlaubt, professionelle Distanz wird vorausgesetzt.</p>	<p>Von einer Regelung wird abgesehen. Der Umgang mit sozialen Netzwerken unterliegt dem eigenen pädagogisch, verantwortungsbewusstem Ermessen der Schule, bzw. der Lehrkraft.</p>	<p>Geben Empfehlungen aber keine Nutzungsverbote aus. Pädagogen sollten soziale Netzwerke - wenn überhaupt - allein für Informationen nutzen.</p>